



Zur
öffentlichen Prüfung

im
Königl. Gymnasium zu Lyck

am 26. September von 9 — 12 Uhr,

Nachmittags von 2 — 4 $\frac{1}{2}$ Uhr

für die fünf untern Klassen,

am 27. September von 9 — 12 Uhr

zur Prüfung der drei obern Klassen

und zur Entlassung der Abiturienten

wie zum Abschied des Unterzeichneten

am 27. September Nachmittags um 3 Uhr

ladet ergebenst ein

der Director M. F. E a b i a n.

I n h a l t:

- 1) Eine Abhandlung vom Gymnasiallehrer Laves I. über Hyperides.
- 2) Schulnachrichten vom Director.

Lyck 1864.

Druck von Rudolph Siebert in Lyck.



Öffentliches Gymnasium zu Lubek

Öffentliches Gymnasium zu Lubek

am 27. September 1907
Zweites Semester — 1907
für die fünf unteren Klassen

am 27. September 1907
am Prüfung der drei oberen Klassen
und zur Geltung der Abiturienten
als zum Abschluß des Unterrichtes
am 27. September 1907
der Director M. E. F. o b l a n.

Inhalt:

Das öffentliche Gymnasium zu Lubek
besteht aus fünf Klassen.

Lubek

I. Wer ist der Verklagte?

Der von Hyperides vertheidigte Kuzenippus ist ein früher Athener Bürger. Der ganze Prozess war uns vor Einführung des Archemnischen Codex unbekannt. Freilich erwähnt Hippokratides unter dem Worte *Μετακτινών* eine Rede des Hyperides (κατὰ Ζευκτον; dies ist sicher ein Schreibfehler für τὰς Εὐξενίππου). Das Ansehen der Silbe *Ετ* könnte uns so leichtet trüben, als fast dieselben Buchstaben *Ετ* vorkommen. Ueber das aus der Rede erwähnte Wort *μετακτινών* s. unten im Col. 44. (S. 15 bei Schneidewin.)

II. In welches Jahr fällt die Rede?

Zum Hyperides: Ὑπὲρ Εὐξενίππου εἰσαγγελίας ἀπολογία πρὸς Πολύεκτον.

Die Euxenippeische Rede des Hyperides wurde mit dem Bruchstücke einer andern Hyperideischen Rede (pro Lycophrone) in einem sehr alten mit Uncialschrift geschriebenen Papyruscodex innerhalb eines Aegyptischen Grabes bei Gurnah, einem auf den Ruinen Thebens stehenden Dorfe, vor 17 Jahren von Arabern aufgefunden und von dem Engländer Arden aufgekauft und dann 1853 in Tondruck mit der grössten Nachahmung des Codex zuerst von dem Engländer Babington herausgegeben. (THE-PIAOT ΛΟΓΟΙ Β. The orations of Hyperides for Lycophron and for Euxenippus; now first printed in facsimile with a short account of the discovery of the original manuscript at western Thebes in upper Egypt in 1847, by Joseph Arden, the text edited with notes and illustrations by Churchill Babington.)

Die nachfolgenden Ausgaben sind diese:

Von den in Deutschland erschienenen Ausgaben, welche ebenfalls die Rede für Lycophron mit enthalten, war die erste die von Schneidewin. (Hyperidis orationes duae ex papyro Ardeniano editae. Post Ch. Babingtonem emendavit et scholia adiecit F. G. Schneidewin. Gottingae. 1853. 8.) 4 Jahr später gab Cäsar zu Marburg beide Reden kritisch heraus. (Hyperidis oratio pro Euxenippo et orationis pro Lycophrone fragmenta. Cum adnotatione critica in usum scholarum academicarum edidit Julius Caesar. Marburgi. 1857. 8.)

In Holland wurde die Rede pro Euxenippo (in der Mnemosyne II. S. 310 ff.) von Cobet herausgegeben, in Schweden von Linder (Hyperidis oratoris Attici pro Euxenippo in Polyuctum oratio. Recogn. appar. crit. add. Car. Guil. Linder. Upsal. 1856. 8.)

Mit Hülfe dieser Ausgaben nun will ich im Folgenden einige Untersuchungen über den status causae der Euxenippischen Rede anstellen und dann einige schwierige und corrupte Stellen behandeln.

I. Wer ist der Verklagte?

Der von Hyperides vertheidigte Euxenippus ist ein reicher Athenischer Bürger. Der ganze Process war uns vor Auffindung des Ardenianischen Codex unbekannt. Freilich erwähnt Harpocration unter dem Worte *Μεταγειτιών* eine Rede des Hyperides *Ἐπὲρ Ξενίππου*; dies ist sicher ein Schreibfehler für *Ἐπὲρ Εὐξενίππου*. Das Auslassen der Silbe ET konnte um so leichter geschehen, als fast dieselben Buchstaben EP vorhergehen. Ueber das aus der Rede erwähnte Wort *μεταγειτιών* s. unten zu Col. 44. (S. 15 bei Schneidewin.)

II. In welches Jahr fällt die Rede?

Wann die Rede gehalten ist, hat Schneidewin nicht erwiesen, zweifelt aber nicht daran, dass sich die Zeit bestimmen lasse (S. 34.)

Schäfer (N. Jahrb. LXVIII. H. 1.) beruft sich auf Col. 31. (S. 10):

Ναί δεινὰ γὰρ ἐποίησεν (Εὐξενίππος) περὶ τὴν φιάλην ἑάσας Ὀλυμπιάδα ἀναθεῖναι εἰς τὸ ἄγαλμα τῆς Ὑγιείας. Er meint das hier erwähnte Weihgeschenk habe Olympias gelobt aus Dankbarkeit für die Genesung ihres Sohnes Alexanders des Grossen nach der gefährlichen Krankheit, die er sich (333) durch jenes Bad im Cydnus zuzog. Hieraus folgert Schäfer, was er auch in seinem Werke „Demosthenes und seine Zeit“ Bd. 2 S. 305, 1. wiederholt, dass die Rede im Jahre 333 gehalten sei.

Die Rede muss aber aus späterer Zeit herrühren.

Hyperides sagt nämlich: (Col. 41. S. 14: *μικρὰ δὲ περὶ τῆς ἀντιγραφῆς εἰπὼν ἐτέρας αἰτίας καὶ διαβολὰς ἤκεις φέρων κατ' αὐτοῦ (Εὐξενίππου), λέγων ὡς Φιλοκλεῖ τὴν θυγατέρα ἐδίδου*), es sei eine nicht zur Sache gehörige Beschuldigung des Polyuctus (des Anklägers) dass Euxenippus dem Philokles seine Tochter zur Frau gegeben habe. Unter Philokles nun ist nicht zu verstehen, wie Schneidewin (S. 52) will, ein unbekannter homo famosus, sondern der in den Harpalischen Process verwickelte Athenische Feldherr. Mit der Erwähnung jener Thatsache, dass Euxenippus seine Tochter einem (in dem Augenblick) so verhassten Menschen zur Frau gab, will der Kläger den Verklagten bei den Richtern demselben Hasse aussetzen, der aller Herzen gegen den Schwiegersohn Philokles erfüllte, seitdem von ihm der reiche Harpalus in die Stadt eingelassen war. Dass Philokles verheirathet war, ergiebt sich aus Deinarch gegen Philokl. S. 110, 18. O. A.: *ὅς οὐσίαν, ἔχων πολλὴν καὶ παιδῶν ἀρρέων οὐκ ὄντων.* Phil. war bis zu Harpalus' Ankunft sehr angesehen; und daher vertraute man ihm die Bewachung von Munychia an, ja er stand in dem Rufe der *καλοκαγαθία*. S. Dein. 110, 18, 11.

In diese Zeit der *καλοκαγαθία*, die bis zu Harpalus' Einzug dauert, kann also der Process des Euxenippus nicht gefallen sein; sonst wäre jene Aussage des Polyuctus für Euxenippus eher ein Lob als ein Tadel. Den „terminus post quem“ hätten wir

also gefunden. Ferner erfahren wir von Hyperides Col. 26. S. 7, dass Lycurg der *συγκατήγορος* dieser Eisangelie ist (*οὐδ' Ἀγκυρογον ἐκάλεϊς συγκατηγορήσοντα, οὔτε τῷ λέγειν οὐδενὸς τῶν ἐν τῇ πόλει καταδείστερον ὄντα, παρὰ τούτοις τε μέτριον καὶ ἱπικειῆ δοκοῦντα εἶναι;*) Lycurg hat aber nur Weniges von dem Harpalischen Processus erlebt, freilich hat er noch an der, dem Beginn des Harpal. Processes gleichzeitigen Debatte über den Antrag, dem Alexander göttliche Ehren zu erweisen, mit jenen herrlichen Worten Theil genommen (Leben der Redner S. 842d.) „Was für ein Gott wäre das, wo man nicht beim Eintritt, sondern beim Ausgange aus dem Heiligthum sich von Befleckung reinigen muss?“ (Enthalten nicht auch die Worte Col. 32. S. 10 *ὅταν ἐκείνοι πρὸς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἐπιστέλλωσι μὴ τὰ δίκαια μηδὲ τὰ προσήκοντα* eine Hindeutung auf Alexanders Forderung, von den Athenern als Gott verehrt zu werden?)

Dass Lycurg aber 325/24 noch lebte, aber noch in dem Jahre gestorben sein muss, ergiebt sich aus Tailor in Reiske O. A. IV, 117 und Boeckh Sth. II, 114 ff. Die Rede fällt also vor Ablauf von 325/24. Dass sie nach Beginn 325 nach dem Einzuge des Harpalus fällt, sahen wir oben; folglich ist sie 325/24 gehalten. Noch ein Ausspruch des Hyperides führt auf das Jahr 325/24: Col. 26, S. 7:

Ἀλλὰ νῆ Δία αὐτὸς τοιούτω πράγματι οὐ κέρομαι; ἀλλ' ὅτ' ἔφευγες τὸν ἀγῶνα τοῦ θανάτου ἄξιον, οὐ δέκα μὲν συνηγόρους ἐκ τῆς Αἰγίδος φυλῆς ἠτήσω, ὧν καὶ ἐγὼ εἷς ἦν αἰρεθεὶς ὑπὸ σοῦ, ἐκ δὲ τῶν ἄλλων Ἀθηναίων ἐκόλεις ἐπὶ τὸ δικαστήριον τοὺς βοηθήσοντάς σοι; (über die hier gemachte Veränderung des Textes siehe unten zu Col. 26, (S. 7).)

Hyperides erinnert nämlich den Kläger daran, wie ungerecht es von ihm sei, dem Verklagten den Beistand der Vertheidiger zu untersagen. Er selbst (Polyeuctus) habe in einem ähnlichen Falle es ähnlich gemacht, wie es jetzt Euxenippus thue und sich (10) Vertheidiger aus seiner Phyle (darunter Hyperides) und noch andere erbeten.

Auf welches Ereigniss in des Polyeuctus' Leben bezieht sich dies? Wir erfahren dies aus Deinarch 1, S. 97, 58: *Πολυεύκτων δὲ τὸν Κυδαντίδην τοῦ δήμου προστάξαντος ζητῆσαι τὴν βουλὴν* (sc. ἐξ Ἀρσίου πάγου) *εἰ συνέρομαι τοῖς φυγάσιν εἰς Μέγαρα, καὶ ζητήσασαν ἀποφῆναι πρὸς ὑμᾶς ἀπέφηεν ἡ βουλὴ συνέναι κατηγόρους εἰλεσθε κατὰ τοὺς νόμους, εἰσῆλθεν εἰς τὸ δικαστήριον, ἀπελύσαθ' ὑμεῖς, ὁμολογοῦντος Πολυεύκτων βαδίζειν εἰς Μέγαρα ὡς τὸν Νικοφάνην· ἔρην γὰρ τὴν αὐτοῦ μητέρα τοῦτον οὐδὲν οὐδ' ἄτοπον οὐδὲ δεινὸν ἐφαίμετο ποιεῖν ὑμῖν κ. τ. λ.* Nach Deinarch also a. O. wurde Polyeuctus auf Anzeige (*ἀπόφασις*) des Areopags angeklagt, dass er wegen Umgangs mit Flüchtlingen, die sich in Megara sammelten, staatsgefährlich sei; im Gerichte aber wurde er freigesprochen. Hyperides nun (a. O.) sagt, er habe den Polyeuctus vertheidigt. Ueber die Hyperideische Vertheidigungsrede des Polyeuctus hatten wir bisher keine nähere Nachricht, nur sagt Harpocr. unter dem Worte *παραγγελία* [O. A. II. S. 327a. *Δείναρχος ἐν τῇ κατὰ Πολυεύκτων ἀποφάσει*], dass von Deinarch die Anzeige ausgieng. Ist es nun nicht wahrscheinlich, dass an unserer Stelle Hyperides den Polyeuctus daran erinnert, wie er erst neulich von ihm selbst beschützt sei in der Klage des Areopags wegen des Verkehrs mit den Atheniensischen Flüchtlingen?

Die Angst der Athener aber vor der Rückkehr der Flüchtlinge, die von Alexander d. G. beschützt wurden, ist gleichzeitig mit dem Beginn des Harpalischen Processes, und mit der Forderung des Alexander, ihn zum Gott zu erheben. Also führt uns auch diese Stelle des Hyp. (Col. 26, S. 7) dahin, die Rede für Euxenippus in das Jahr 325/24 zu setzen.

III. Wer ist der Kläger?

Während wir in Verlegenheit waren, für den Verklagten eine sonst bekannte Persönlichkeit nachzuweisen, kömmt es bei dem Kläger darauf an, da Mehrere des Namens Polyuctus in dieser Zeit uns begegnen, den richtigen Polyuctus auszuseiden. Babington hält den Sphettier für den Kläger. Jedoch gegen diesen kann Hyperides, wie schon Boeckh und Sauppe aus dem Titel erkannten, ehe die Rede selbst aufgefunden wurde, nicht feindlich aufgetreten sein, da Beide (Hyperides und den Sphettier Polyuctus) bis ans Ende eine innige Freundschaft verband. Der hier fragliche Polyuctus muss aus der Phyle Αἰγῆς sein. Zu dieser Annahme zwingt Col. 26, S. 7: οὐδέκα μὲν συνηγόρους ἐκ τῆς Αἰγῆδος φυλῆς ἤτήσω, ὧν καὶ ἐγὼ εἷς ἦν αἰρεθεὶς ἐπὶ τοῦ; κ. τ. λ.

Hyperides also vertheidigte den Polyuctus, weil er zu derselben Phyle (Αἰγῆς) gehörte, aus der Polyuctus stammte. Σφηττός gehört aber nicht zu der Phyle Αἰγῆς, sondern zur Phyle Ἀκαμαντίς; also kann hier von einem Πολύευκτος Σφηττός nicht die Rede sein. Aus der Phyle Ἀἰγῆς kennen wir freilich 2 Πολύευκτοι. Einer heisst nach Boeckh's Attischem Seewesen S. 534. 212 Πολύευκτος Ἐστιαῖόςθεν. (Dieser ist sonst unbekannt.) Der andere Πολύευκτος ist ein Κυδαρτίδης. Wir würden nun nicht wissen, wer von Beiden den Euxenippus verklagte, wenn uns nicht Harpocration abermals aus der Verlegenheit hülfte. Dieser deutet nämlich unter dem Worte Κυδαρτίδης auf unsere Rede hin, die er mit den Worten: Ὑπερίδης πρὸς Πολύευκτον bezeichnet. Das Wort Κυδαρτίδης führt Harpocration zur Erklärung des Πολύευκτος an; es kann nicht ein Citat aus unserer Rede selbst sein, denn in dem uns überlieferten Texte kommt es nicht vor; vielmehr scheint es aus dem Commentar des Didymus zu stammen, den Harpocration häufig anführt, z. B. unter dem Worte: ἐλευθέριος Ζεὺς, ὄξυθύμια, ὄσιον, Πυθααῖα (praefat. Meieri ad Midianam p. XV.)

IV. Gegenstand der Eisingelie.

Babington, dem Schneidewin ganz folgt, hat seine Ansicht über den Gegenstand der Meldeklage ausgesprochen a. O. S. 9 und 10:

„Athens came into possession of lands in Oropus, no doubt the territory which Philip restored to them after the battle of Chaeroneia B. C. 338. The ten tribes obtained shares of these lands by lot; a particular mountain fell to the share of the tribes Acamantis and Hippothoontis. Doubts, either feigned or sincere, were expressed as

to the lawfulness of their occupation of it: because it was supposed to have been to the hero Amphiaras. Accordingly Euxenippus and two more were appointed to sleep in his temple at Oropus in expectation of an oracular answer concerning the matter in hand. Euxenippus, it is manifest, reports the ground to be sacred, and incapable of being held by the two tribes. Polyuctus accordingly proposes a decree that these tribes shall give up the land, and that the other eight tribes shall compensate them for their loss. This proposition appeared absurd and inconsistent, according to Hyperides for these reasons: „If the mountain was justly the property of the tribes, Polyuctus ought not to have proposed to alienate it: but if not then he ought not to have proposed that the other eight tribes should make up the loss to them, for they ought only to have been too thankful to have restored the sacred property without being fined into the bargain.“

The dicasts taking this view of the matter, rejectet the proposition and condemned Polyuctus in a fine of 25 drachms, without any reference to Euxenippus. Polyuctus incensed at this failure and supposing himself to have been deceived by Euxenippus' report, now accuses him of being in collusion with certain Athenians (see Col. 48) and intimates that the vision which he saw was well paid for before it was seen, besides introducing a variety of other matters into the accusation.

Hyperides defends Euxenippus on the ground that the indictment is informal (Col. 28 etc.) and also incredible in itself (Col. 48).“

Bis zu den Worten „concerning the matter“ ist Babingtons Referat als richtig anzusehen. Euxenippus also erhält vom Athenischen Volke den Auftrag, sich in den Tempel des Gottes Amphiaras zu begeben und ihn um Rath zu fragen, ob der den beiden Phylen zugefallene Oropische Hügel dem Gotte gehöre, oder ob sie ihn behalten sollten. Euxenippus führt den Auftrag aus und berichtet dem Volke, was ihm der Gott im Traume mitgetheilt habe. Wie lautete nun der Bescheid des Gottes? Hyperides führt ihn nicht an, sondern setzt ihn als bekannt voraus, zumal bereits ein anderer Vertheidiger gesprochen hatte (*ὁ πρότερος ἐμοῦ λέγων* Col. 28 S. 8.)

Die Antwort des Gottes konnte entweder so lauten: „Der Hügel ist des Gottes Eigenthum“ oder „Der Hügel ist das Eigenthum der Phylen Hippothoontis & Akanantis.“ Bisher hat man sich für die erstere Ansicht entschieden. Babington stellte sie zuerst auf (a. O.) und behauptet mit grosser Zuversicht, („it is manifest“ a. O.), der Bericht habe gelautet: „Der Hügel gehört dem Gott und die Phylen haben ihn herauszugeben.“ Diesem Bescheide des Gottes entsprechend, habe, meint Babington, Polyuctus den Antrag gestellt, den Befehl des Gottes zu vollziehen und den heiligen Hügel den Phylen zu nehmen.

Diese Ansicht Babingtons lässt sich aus verschiedenen Gründen als eine falsche nachweisen.

Wenn Polyuctus dem Befehle des Gottes gemäss den Antrag gestellt hätte, wie konnte, ja, wie durfte dann Hyperides des Gegners damaligen Antrag *ἀδικώτατον* nen-

nen? Damit hätte er den Gott selbst als ἀδικώτατος erklärt und sich der Gefahr ausgesetzt, für solche Worte beim βασιλεύς der ἀσέβεια bezüchtigt zu werden.

Noch ein Widerspruch ergibt sich aus Babingtons Ansicht. Das Athenische Volk überliess doch dem Amphiaros die Entscheidung über den Hügel. Als nun Polyuctus vor dem Volke mit seinem Antrage auftrat und, (meint Babington) die Vollstreckung des göttlichen Befehles verlangte, da sollte dasselbe Volk strafend aufgetreten sein?

Ferner, wenn Polyuctus sich auf des Euxenippus' Traum berufen hätte, so würde doch bei der Motivierung des Antrags dies als eine Hauptempfehlung für den (fraglichen) Antrag angegeben sein; doch da erwähnt Polyuctus nur, dass schon früher dies Land für den Gott ausgeschieden sei: Col. 29. S. 9:

Ὡς πρότερον τοὺς ὀριστὰς τοὺς πενήχοντα ἐξελόντας αὐτὸ τῷ θεῷ καὶ ἀφορίζοντας καὶ οὐ προσηκόντως τὰς δύο φυλάς ἐχούσας τὸ ὄρος.

Wie will man, (Babington's Ansicht voraus gesetzt,) die Worte Col. 28. S. 6 verstehen?

Εἰ δὲ ὡσπερ νυνὶ λέγεις, ἡγοῦ αὐτὸν καταψεύσεσθαι τοῦ θεοῦ καὶ χαρίζομένον τισι μὴ εὐαγγελίᾳ ἀπηγγελκέναι τῷ δήμῳ. Denn welchen Schaden konnte Amphiaros und welchen Nutzen gewisse Menschen davon haben, wenn Euxenippus berichtet hätte, dem Gotte gehöre der Hügel? Wäre Babington im Recht, dann sollte man erwarten χαρίζεσθαι τῷ θεῷ und καταψεύσεσθαι τινῶν. Denn καταψεύδεσθαι τινος heisst doch nichts Anderes als zum Schaden Jemandes etwas vorbringen z. B. Ar. pax 532, Lys. 16, 8. Das was Euxenippus vom Gotte berichtete, gereichte also dem Gotte zum Schaden und nicht zum Vortheil. Daher kann des Gottes Antwort nicht gelautet haben: „Der Hügel gehört dem Gotte.“

All diese Schwierigkeiten aber, in welche sich Babington und Schneidewin verwickeln, sind entstanden aus der falschen Erklärung von Col. 28. S. 8: οὐ ψήφισμα ἐχοῖν σε πρὸς τὸ ἐνύπσιον γράφειν, ἀλλ' ὅπερ ὁ πρότερος ἐμοῦ λέγων εἶπεν εἰς Δελφοὺς πέμψαντα πυθέσθαι παρὰ τοῦ θεοῦ τὴν ἀλήθειαν.

Babington erklärt πρὸς mit: accordingly (a. O. S. 9.) Schneidewin mit secundum. (a. O. S. 34 & 38). Ich dagegen fasse πρὸς im Sinne von: gegen. Nach meiner Meinung lautete also die Antwort des Gottes:

„Der Hügel ist Eigenthum der Phylen Akamantis und Hypothoontis.“

Damit entgehen wir sämmtlichen obigen Schwierigkeiten und Widersprüchen. Mit Fug und Recht nennt Hyperides den Antrag des Polyuctus ein ψήφισμα ἀδικώτατον, da er die beiden Phylen des ihnen durch göttlichen Ausspruch gehörigen Landes berauben will. Der Widerspruch, in welchen durch Babingtons Ansicht das Athenische Volk mit sich gerieth, löst sich in consequentes Verfahren auf: es befragt den Gott und führt seinen Ausspruch aus, indem es den Verzicht des Gottes gut heisst; und diesem entsprechend, bestraft es den Polyuctus, der einen Antrag stellt, welcher bezweckt, dem im Traum offenbarten Willen des Gottes zuwider zu handeln.

So erklärt sich ferner, weshalb Hyperides den Polyuctus tadelt, dass er vor Stellung seines Antrags nicht nach Delphi gereist sei, um sich bei Apollo zu erkundigen, ob Amphiaros die Wahrheit gesagt habe oder nicht. (Col. 28, S. 8: οὐ ψήφισμα ἔχρησεν σε πρὸς τὸ ἐνίπνιον γράφειν, ἀλλ' ὅπερ ὁ πρότερος ἐμοῦ λέγων εἶπεν, εἰς Δελφοὺς πέμψαντα πυθέσθαι παρὰ τοῦ θεοῦ τὴν ἀλήθειαν.)

Wer diejenigen sind, in deren Interesse, wie Polyuctus meint, gelogen habe, können wir nun leicht errathen: nämlich die beiden Phylen; in wie fern dagegen durch den Bericht des Euxenippus Amphiaros Schaden erlitt, ist nach unserer Ansicht leicht zu erkennen. Dagegen möchte es Babington schwer werden, diese Punkte zu erledigen.

V. Verbesserung und Erklärung einiger corrupter und schwieriger Stellen.

Col. 18 (S. 3) τὸ μὲν γὰρ πρότερον εἰσηγγέλλοντο παρ' ἡμῖν Τιμόμαχος καὶ Λεωσθένης καὶ Καλλίστρατος καὶ Φίλων ὁ ἐξ Ἀναίων καὶ Θεότιμος ὁ Σηστόν ἀπολέσας καὶ ἕτεροι τοιοῦτοι.

Hyp. tadelt den Missbrauch, der zur Zeit dieser Rede mit den Eisangelien getrieben werde und setzt diesem die Vergangenheit gegenüber und weisst nach, wie man sich früher nur bei schlimmen und erwiesenen Vergehen der Eisangelie bediente und der Verklagte sich dem Urtheil durch die Verbannung entzog. Hierfür nun führt er 5 Beispiele an. 3 von den in diesen Beispielen erwähnten Männern kennen wir, aber nicht Φίλων ὁ ἐξ Ἀναίων und Θεότιμος ὁ Σηστόν ἀπολέσας.

Timomachus wurde angeklagt, dass er den Chersones an Kotys verrathen habe; ausserdem hatte er zuvor den verbannten Callistratus auf einem Athenischen Schiffe nach Thasus gebracht. (Apollodor [Dem.] 46—52 S. 1220, 27—1222, 28.) Dazu gebrauchte er einen Unterfeldherrn: Κάλλιππος. Dieser versuchte anfangs auf Apollodors Schiffe den Callistratus zu holen, aber Apollodor kehrte um, sobald er von der gesetzwidrigen Absicht des Κάλλιππος hörte. Dass Dieser später von Apollodor angeklagt wurde und sich der Anklage entzog, geht aus Dem. f. Phormio 53 S. 960, 25. οὐχὶ Καλλιππου (κατηγόρει) τοῦ νῦν ὄντος ἐν Σικελίᾳ; genügend hervor; dass er derselbe ist, welcher den Dion von Syracus ermordete, weisst Schäfer „Dem. u. s. Zeit“ III. b. S. 159 ff. trefflich nach.

Diesen Callippus, den Sohn des Philon von Aexone (Apol. [Dem.] 1221, 7. Κάλλιππος ὁ Φίλωνος ὁ Αἰξωνεύς) glaube ich hier in den Worten Καλλίστρατος καὶ Φίλων ὁ ἐξ Ἀναίων zu entdecken. Dagegen ist der an 3ter Stelle erwähnte Καλλίστρατος ganz zuletzt zu setzen anstatt der überflüssigen Worte ἕτεροι τοιοῦτοι. So erhalten wir die 4 Athener, welche Schiffe und Städte verriethen, zusammen, und der Redner Callistratus erscheint an letzter Stelle, was um so mehr nöthig ist, als Hyperides mit den Worten ὁ δὲ ῥήτωρ ὢν (a. O.) auf die früher erfolgte Gruppierung hinweist. Dass der Abschreiber Καλλίστρατος und nicht Κάλλιππος schrieb, mag daher gekommen sein, dass ihm

das später folgende, so ähnliche Wort *Καλλίστρατος* vorschwebte und er es also doppelt schrieb. Von 2ter Hand, der das doppelte *Καλλίστρατος* auffiel, rühren vielleicht die müssigen Worte *ἕτεροι τοιοῦτοι* her, die dem Raume nach dem Worte *Καλλίστρατος* fast genau entsprechen. Dass nun aus *Φίλωνος*: *Φίλων* wurde und aus *Αἰζωρείς*: *ὁ ἐξ Ἀναίων*, verräth sehr die Hand eines oberflächlichen Uebersetzers, dem es nur darum zu thun war, aus dem Gegebenen die durchaus nöthige Zahl von 5 Männern gut oder übel herauszubringen.

Col. 23. 24. (S. 6.)
Ἐμαίνεσθε γὰρ ἂν, εἰ ἄλλον τινὰ τρόπον τὸν νόμον τοῦτον ἔθεσθε, ἢ οὕτως, ἢ εἰ τὰς μὲν τιμὰς καὶ τὰς ὀφελίας ἐκ τοῦ λέγειν οἱ ῥήτορες καρποῦνται, τοὺς δὲ κινδύνους ὑπὲρ αὐτῶν τοῖς ἰδιώταις ἀνεθήκατε.

Hyp. interpretiert einen Theil (den dritten) des eisangelischen Gesetzes. Hiernach ist nur der Redner vom Fach für seine Worte und Rathschläge verantwortlich und kann dafür in einer Eisangelie belangt werden, nicht aber der Privatmann. In obigen Worten nun preist Hyp. den verständigen Sinn der Athener, den sie bei diesem Gesetze bewahrt hätten, und kommt zu dem Schluss, dass die Athener rasend wären, wenn sie das eisangelische Gesetz anders abgefasst hätten und die Privatleute hierin eben so verantwortlich machten, wie die Redner; denn dann würden die Privatleute bedeutend im Nachtheile sein, da sie nämlich durchaus keinen Gewinn aus ihren Reden ziehen wollen, aber noch obendrein, falls ihre Rathschläge missfallen, zur Verantwortung gezogen würden, (*τοὺς δὲ κινδύνους ὑπὲρ αὐτῶν τοῖς ἰδιώταις ἀνεθήκατε*) der Redner dagegen, der von vorn herein es darauf ablegt, aus seinen Reden Geschäfte (höherer oder niederer Art: *τιμὰς* — *ὀφελίας*) zu machen, risquiere dabei niemals mehr als der Privatmann, wenn er (der Redner) mit seinen Vorschlägen durchfalle. Dieses fasst Hyp. in den paradoxen Satz zusammen: dem Redner würde aus seiner Rede nur Vortheil, dem Privatmann nur Nachtheil entstehen.

Unverständlich blieben jedoch immer die Worte *ἢ οὕτως, ἢ εἰ κ. τ. λ.*, wenn wir nämlich die im Papyrus überlieferten Worte und Buchstaben so verbänden, wie sie bisher allgemein verbunden sind. Der Codex lautet so:

EI

H OΥΤΩΣ Η ΤΑΣ.

Die über HTΑΣ stehende Silbe EI stellte man bisher hinter H und vor ΤΑΣ; also *ἢ εἰ τὰς*.

Cobet sagt dazu (Mnemosyne 1853 S. 322):

„Nemo nostrum tam negligenter et inepte scripsisset et Hyperidem credamus? Mihi quidem satis certum est compluscula verba post *ἢ οὕτως* vel *ἢ οὕτωςί*, quod in *οὕτως εἰ* facile potuit corrumpi, scribae socordia intercidisse.“

Das Unverständliche und Räthselhafte dieser Stelle aber verschwindet, wenn wir das über H ΤΑΣ stehende EI nicht hinter, sondern vor das H setzen, sodass wir er-

halten *εἴη τὰς κ. τ. λ.*; dann ist das zu Anfang stehende H (H OYTΩΣ H TΑΣ) zu ändern in EI: eine Aenderung, die kaum als solche zu bezeichnen ist, wenn man bedenkt, wie auffallend ähnlich die Schriftzüge von H und EI sind, und wie leicht der Abschreiber diese mit einander verwechseln konnte. Ferner setze ich hinter *ἔθεσθε* ein Semikolon. Hiernach lautet die Stelle also: *εἰμαίνεσθε γὰρ ἂν, εἰ . . . ἔθεσθε· εἰ οὐτως εἴη, τὰς μὲν τιμὰς καὶ τὰς ὀφελίας κ. τ. λ.*

Col. 26 (S. 7.)

Ἀλλὰ νῆ Δία αὐτὸς τοιοῦτω πράγματι οὐ κέροησαι, ἀλλ' ὅτ' ἔφρευγες τὸν ἀγῶνα ὑπ' Ἀλεξάνδρου τοῦ ἐξ Οἴου, δέκα μὲν συνηγόρους ἐκ τῆς Αἰγυπτίδος φυλῆς ἠτήσω, ὧν καὶ ἐγὼ εἷς ἦν αἰρεθεὶς ὑπὸ σοῦ, ἐκ δὲ τῶν ἄλλων Ἀθηναίων ἐκάλεις ἐπὶ τὸ δικαστήριον τοὺς βοηθήσοντάς σοι.

Die Handschrift bietet an dieser Stelle mehrere Schwierigkeiten. Cäsar S. 6 sagt zu den Worten: *ὑπ' Ἀλεξάνδρου τοῦ ἐξ Οἴου*: „ita A. corr.; quae prima manu scripsit, non satis distingui possunt.“ „The last four lettres (post *ἀγῶνα* in fine versus) seem to have been *τουθ*; the two first have been cancelled, and *θ* has been corrected to *π*, so as to leave *υπ*; the *υπ* however is repeated after the original line, followed by *αλε*“ Bab. In sequenti linea A. pr. *ξουουδεκα*. „The interpolated lettres are (apparently) *ανδρτουεζοι*, the first of which form part of the word *Ἀλεξάνδρου*“ Bab.“

Pol. hatte in der Anklage behauptet, es dürfe dem Euxenippus Niemand beistehen. Hyperides fragt nun in Aufregung, ob es etwas Schöneres gäbe, als wenn man einem Bürger vor Gericht beistände, der nicht im Stande sei, sich selbst zu vertheidigen. Darauf erinnert Hyp. den Pol. an seine eigene Lebensweise, wie er dem ausgesprochenen Grundsatz widersprechend, als Angeklagter (über den Process s. oben: III.) sich den Beistand seiner Freunde, des Hyp. selbst verschafft habe. Diesen Tadel spricht Hyp. mit den angeführten Worten aus: *ἀλλὰ νῆ Δία κ. τ. λ.*

Cobet a. O. findet Anstoss an den Worten: *αὐτὸς τοιοῦτω πράγματι οὐ κέροησαι*: „non significat id quod locus postulat et sine exemplo dictum est.“ *Πρᾶγμα* aber in der Bedeutung von Lebensweise, Grundsatz gebraucht Hyp. selbst pro Lycophrone: Col. 2 S. 28:

Τοιοῦτο γὰρ ἐστὶ τὸ Ἀριστωνος τουτουὶ πρᾶγμα.

Ferner missfallen Cobet die vorhergehenden Worte: *ἀλλὰ νῆ Δία*; er sagt a. O. „vitiosum sine controversia . . . pro μὲν Δία;“ und mit Recht; denn *νῆ τὸν Δία* darf nur im bejahenden Sinne angewandt werden. S. Krüger, griechische Sprachlehre §. 69, 34. A.

Den bejahenden Sinn erhalten wir aber, wenn wir *οὐ κέροησαι* als Frage fassen. Dann heisst also die Stelle: „aber hast du nicht selbst einen ähnlichen Grundsatz befolgt? d. h. wie jetzt Euxenippus, der sich von seinen Freunden vertheidigen lässt.“ Die nähere Erklärung nun, in wie fern Pol. ein ähnliches Verfahren einschlug, enthalten die Worte: *ἀλλ' ὅτ' ἔφρευγες — βοηθήσοντάς σοι*. Auch dieser Satz ist, dem allgemeinen

früheren ἀλλά — κέχρησαι entsprechend, als Frage zu fassen. Das vorwurfsvolle οὐ zu dieser Frage geht dem Worte δέκα vorher und ist in dem unverständlichen ζουονδεκα der ursprünglichen Handschrift (manus prior) enthalten, das der Uebersarbeiter der Handschrift (A. corr.) als Schlussilbe zu dem conjicierten (τοῦ ἐξ) Οἴου verwandte. Aus den die vorbergehende Reihe schliessenden ursprünglichen 4 Buchstaben ΤΟΥΘ und den zu Anfang der folgenden Reihe stehenden 3 : ΞΟΥ hat A. corr. in naiver Weise: Ἀλεξάνδρου τοῦ ἐξ Οἴ (ου) gemacht; mir scheint wahrscheinlicher, dass ΤΟΥΘ eine Verkürzung für τοῦ θανάτου ist und ΞΟΥ die Verstümmelung von ἈΞΙΟΝ bildet.

Hiernach würde der Text also so zu schreiben sein:

Ἀλλὰ ῥῆ Δία αὐτὸς τοιοῦτόν παράματι οὐ κέχρησαι; ἀλλ' ὅτ' ἔφρουγες τὸν ὄγκον τοῦ θανάτου ἄξιον οὐ δέκα μὲν συνηγόρους ἐκ τῆς Αἰγυπτίας φυλῆς ἤτήσω, ὧν καὶ ἐγὼ εἷς ἦν αἰρεθείς ἰπὸ σου, ἐκ δὲ τῶν ἄλλων Ἀθηναίων ἐκάλες ἐπὶ τὸ δικαστήριον τοὺς βοηθήσοντάς σοι;

Col. 44. S. 15.

Τοῦτο δ', εἰ βούλει, τὸ πρόφην ὑπὸ τῶν δικαστῶν παραχθὲν τοῦ ἐξελεθόντος μὴδὲ πῶς οὐ μέγαλον ἐπαίνου ἄξιόν ἐστι;

πρόφην: προσην A. pr. προσην B.

Polyeuctus hatte in seiner Anklage zu wiederholten Malen auf die Reichthümer des Euxenippus in der Absicht hingewiesen, die Richter zu verlocken, sie sollten den Eux. verurtheilen, damit sich der Staat durch die Confiscation bereichere. Dieser Böswilligkeit des Pol. (κακοήθεια Col. 42) tritt Hyp. entgegen und erinnert die Richter an den guten Ruf des Athenischen Volkes, wie es den von Sykophanten Bedrängten trotz der Versprechungen der Ankläger immer Hülfe leiste. Hierfür führt er 2 Beispiele an. Vom 2ten Beispiele ist oben die Rede. Lysander, ein Sykophant, erhob gegen den Bergwerkbesitzer Epicrates in Pallene die Klage der Φάσις. Trotz der Versprechungen des Lysander wurde dem Epicrates das Bergwerk als Eigenthum zugesprochen. Nach dem Process hob sich das Bergwerk, und die Einkünfte daraus für den Staat wurden bedeutend.

Dieses Ereigniss führt nun Hyp. ein mit den oben angeführten Worten: τοῦτο δ' εἰ βούλει κ. τ. λ. „Wenn du aber dies lieber willst: das neulich von den Richtern im vergangenen Monate Geschehene, wie sollte Dies nicht grosses Lob verdienen?“

Ist es aber möglich, dass in so kurzer Zeit sich ein Bergwerk hebt und in so wenigen Tagen sich die Abgaben für den Staat mehren? πρόφην bezeichnet doch die jüngst vergangene Zeit; daher bei Dem. μερὸν χρόνον καὶ πρόφην. Ferner ist auffällig, dass zu dem πρόφην nicht eine näher bestimmende, sondern erweiternde, unbestimmt machende Zeitangabe: τοῦ ἐξελεθόντος μὴδὲ hinzugefügt wird. Ferner folgen diese Worte, wie man erwarten sollte, nicht unmittelbar auf πρόφην, sondern schleppen nach,

durch mehrere Worte von *πρόην* getrennt. Also *πρόην* sowohl, wie *ἐξεληθόντες μηνός* enthalten dem Sinne, der Bedeutung, der Stellung nach etwas sehr Auffälliges.

Wenn nun der Genitiv *μηνός* eine vorhergenannte Zeitangabe bestimmen soll, so muss im Vorhergehenden etwas vom Jahre erwähnt sein, und das erhalten wir, wenn wir anstatt *πρόην*: *πέρουσι* schreiben.

Auf dieses conjierte *πέρουσι* führt hin das neben *μηνός* im Texte stehende *ἐξεληθόντος*. Nun giebt Poll, 1. 56 als Synonymum von *πέρουσι* an: *τοῦ ἐξεληθόντος ἔτους* (auch *τοῦ παρεληθόντος*); ferner umschreibt Xen. Hell. 3, 2, 7 *ἤν τε καὶ πέρουσι* mit *ἤν* — *παραελθόν*.

Daher scheint mir an unserer Stelle *τοῦ ἐξεληθόντος* ein Glossem zu *πέρουσι* zu sein und ist mit in den Text gerathen, und *πέρουσι* ist corrumpt in *προίην*.

Μηνός dagegen ist ein erklärendes Glossem zu einem, dem Leser vielleicht unbekanntem Monatsnamen, den wir als nähere Zeitangabe vermissen. Der Monatsname selbst, das Unbekannte und Schwere musste vor dem leichten und verständlichen *μηνός* weichen. Welcher Monat nun hier erwähnt wurde, das scheint Harpocr. unter dem Worte *Μεταγειτριών* anzudeuten, der aus unserer Rede (siehe oben I.) das Wort *Μεταγειτριών* anführt.

Nehmen wir nun *Μεταγειτριώνος* und *πέρουσι* in den Text auf, dann lautet die Stelle:

Τοῦτο δ', εἰ βούλει τὸ πέρουσι τοῦ Μεταγειτριώνος ὑπὸ τῶν δικαστῶν παραθὲν πῶς οὐ μεγάλου ἐπαίνου ἄξιόν ἐστι;

Schulnachrichten.

A. Lehrverfassung.

I. Lehrgegenstände und deren Vertheilung unter die Lehrer.

Lehrer.	I.	II. A.	II. B.	III. A.	III. B.	IV.	V.	VI.	Summa d. Stunden.
Königl. Professor Fabian, Direktor u. Ordinarius in I.	Lat. Pros. 6 St.			Hom. 2. Ov. 2.					10.
Prof. Kostka, 1. Oberlehrer und Ordin. in II. A.	Griech. 6 St.	Lat. 10.							16.
2. Oberlehrer Gortzitza, Ordinarius in III. A.				Lat. 8. Dtsch. 2.	Dtsch. 2.	Griech. 6.			18.
3. Oberlehrer Dr. Horch.	Gesch. u. Geogr. 3. Frz. 2.	Gesch. u. Geogr. 3. Frz. 2.	Frz. 2.	Frz. 3.	Gesch. u. Geogr. 3.		Geogr. 2.		20.
1. ordentlicher Lehrer Kuhse.	Math. 4. Phys. 2.	Math. 4. Phys. 1.	Math. 4. Phys. 1.		Naturk. 2.		Naturk. 2.	Naturk. 2.	22.
	23.	20.	7.	17.	7.	6.	4.	2.	86.

L e h r e r .	I.	II. A.	II. B.	III. A.	III. B.	IV.	V.	VI.	Summa d. Stunden.
Transport	23.	20.	7.	17.	7.	6.	4.	2.	86.
2. ordentl. Lehrer Dr. Hampke.	Dtsch. 3. Hor. 2. Rel. 2. Hebr. 2.	Rel. 2.	Rel. 2. H e b r . 2.	Gesch. 4. Rel. 2.					21.
3. ordentl. Lehrer Kopetsch, Ordini- narius in II. B.		Griech. 6. Dtsch. 2.	Lat. 10.				Frz. 3.		21.
4. ordentl. Lehrer Oberlehrer Men- zel, Ord. in VI.	Gesang 1.		Gesang 1.		Gesang 1.		Gesang 2.		
			Gesang 1.			Zeichn. 2.	Zeichn. 2. Schr. 3. Rechn. 3.	Zeichn. 2. Schr. 3. Rechn. 4. Geogr. 2. Dtsch. 2.	28.
5. ordentl. Lehrer Laves I., Ordin. in III. B.			Griech. 6. Dtsch. 2. Gesch. 3.		Lat. 10.				21.
6. ordentl. Lehrer Dr. Laves II., Ordin. in V.					Rel. 2. Frz. 2.	Rel. 2. Frz. 2.	Rel. 3. Lat. 9.	Rel. 3.	23.
7. Lehrer Milinowski.				Math. 3.	Math. 3.	Math 3. Dtsch. 2.	Dtsch. 3.	Lat. 9.	23.
8. Lehrer Candidat Skierlo, Ordin. in IV				Griech. 4.	Griech. 6.	Lat. 10. Gesch. 3.			23.
	34.	34.	34.	32.	32.	32.	32.	29.	246.
	Dazu durch Combination								13.
									259.

II. Veränderungen im Bestande der Unterrichtsmittel.

Für die franz. Lectüre ist statt Gräasers Anthologie für die Poësie und Ideler und Noltes Handbuch der franz. Sprache Ploetz manuel de la littérature française eingeführt worden.

III. Uebersicht der Themata, welche von Michaeli 1863 bis dahin 1864 für die lateinischen und deutschen Aufsätze in Prima und Secunda gestellt sind, darunter Themata der mathematischen Abiturienten-Arbeiten.

In Prima im Lateinischen:

- 1) Victoriae, quas Graeci a Persis referebant, plurimum ad conversionem omnium rerum contulerunt, quas Lycurgus Lacedaemoni instituerat.
- 2) Homerum si quis caecum genitum putat, omnibus sensibus orbis est.
- 3) Quaeritur, uter Scipionum meliorem habuerit bellandi caussam.
- 4) Fabiorum ad Cremeram clades cum Lacedaemoniorum in Thermopylis nec comparatur.
- 5) Quibus artibus imperium Graeciae maritimum a Lacedaemoniis ad Athenienses sit translatum. (Abiturienten-Arbeit zu Ostern.)
- 6) Temporis unius honesta avaritia est.
- 7) De Homeri ad virtutem commendandam praestantia.
- 8) Nil sine magno vita labore dedit mortalibus.
- 9) Quid Alcibiades, homo ingeniosissimus et Socratis discipulus, ad rempublicam Atheniensium perdendam contulerit. (Abiturienten-Arbeit zu Michaeli.)

In Prima im Deutschen.

- 1) a. Tassos Character dargestellt an dem Gegensatz des Antonio.
b. Worin besteht der Zauber der homerischen Gesänge?
- 2) Weshalb heissen bei den Alten die Dichter: Lieblinge der Götter.
- 3) (Classenarbeit.) Wie kommt es, dass Sitten und Sagen in Gebirgsländern weniger der Veränderung ausgesetzt sind, als in Flachländern?
- 4) a. Welches sind die Hauptstoffe und Hauptgedanken der mittelhochdeutschen Lyrik, und in welchen Verhältnissen jener Zeit haben sie ihren Grund?
b. Die Wichtigkeit des mittelländischen Meeres für die alte Geschichte.
- 5) a. Metrischer Versuch: Uebersetzung einzelner horazischer Oden in gereimten Strophen.
b. Inhaltsangabe einer Anzahl Oden mit Hervorhebung ihrer besonderen Schönheiten.

- 6) In welchem Zusammenhange pflegt die Entwicklung der Litteratur mit der äussern Geschichte der Völker zu stehn?
- 7) a. Die Lebensphilosophie des Horaz nach seinen Gedichten.
b. Etwas fürchten, hoffen und sorgen muss der Mensch für den kommenden Morgen.
- 8) Die Kunst im Dienste der Religion.
- 9) (Classenarbeit.) Rom das Ziel der alten, das Centrum der mittleren, der Ausgangspunkt der neuen Geschichte.

Abiturienten-Arbeiten.

- 1) Lessings Verdienste um die deutsche Litteratur.
(Ostern 1864.)
- 2) Dreimal und viermal beglückt ist der Sterbliche, welcher die Weisheit Sich zur Führerin wählt und zur Gefährtin die Kunst.
Würde verleiht die eine dem Leben und Freuden die andre.
Jene sichert den Schritt, diese verschönert den Pfad.
(Michaeli 1864.)

Mathematische Abiturienten-Aufgaben Ostern 1864.

- 1) Einen Kreis zu construiren, der durch 2 gegebene Punkte geht und dessen Mittelpunkt von einer gegebenen geraden Linie eine gegebene Entfernung hat.
- 2) Ein Dreieck zu berechnen, wenn gegeben sind die Grundlinien $a = 36'$, 344 die Transversale von der Mitte dieser Grundlinie nach der gegenüberliegenden Spitze $t = 29'$, 723 ; der Winkel $S = 11^\circ 16' 28''$, welcher von dieser Transversale und der Höhe des Dreiecks eingeschlossen ist.
- 3) Ein Kapitalist hat sein Vermögen von 200000 Thlr. zu 5% auf Zinseszinsen stehn, nimmt aber am Schlusse jedes Jahres 2000 Thlr. für seine Haushaltung ab. Wie gross wird sein Vermögen nach 12 Jahren sein?
- 4) In einem grössten Kreise oder Kugel ist ein gleichseitiges Dreieck beschrieben, welches die Axendurchschnitte eines in die Kugel beschriebenen gleichseitigen Kegels darstellt. Wie verhalten sich die Inhalte und die Oberflächen beider Körper?

Mathematische Abiturientenaufgaben zu Michael 1864.

- 1) Ein Paralleltrapez zu construiren, wenn gegeben sind: 1. eine der parallelen Seiten, 2. die Summe der beiden dieser Seite anliegenden Winkel, 3. die Höhe des Trapezes, 4. die eine der nicht parallelen Seiten.
- 2) Zwei Linien $AC = 24'$, $AB = 18'$ schliessen einen Winkel $A = 34^\circ$ ein. Auf AC ist ein Punkt D gegeben, so dass $AD = 8'$, und durch B , C und D ein Kreis gelegt. Wie gross ist der Halbmesser dieses Kreises?

- 3) In eine gerade Pyramide von der Höhe h mit der Grundfläche $= k$ sei eine Kugel beschrieben, welche alle 5 Flächen der Pyramide berührt. Wenn nun letztere parallel der Grundfläche durchgeschnitten wird, so dass die Durchschnittsfläche ebenfalls die Kugel berührt, wie verhält sich dann die Grundfläche zur Durchschnittsfläche?
- 4) Auf wie viele Jahre kann jemanden eine nachschussweise zu zahlende Jahresrente im Betrage von 250 Thlr. bei Einzahlung einer Summe von 3750 Thlr. gewährt werden, wenn $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen berechnet werden? Die zu Grunde liegende allgemeine Formel soll entwickelt werden.

In Secunda im Deutschen.

Secunda A.

- 1) a. In wie fern heisst die Geschichte eine Lehrerin?
b. Hector und Andromache bei Homer und bei Schiller.
- 2) a. Vergleichende Charakteristik Egmonts und Oraniens nach Göthe.
b. Charakteristik Egmonts.
- 3) Durch welche äussere Umstände wurde die Bildung der Griechen so früh befördert?
- 4) a. Die Hauptzüge des deutschen Nationalcharacters nach Klopstocks: „Wir und sie“ und „Mein Vaterland.“
b. Das Leben eine Schule.
- 5) Wichtigkeit der griechischen Colonien. (Classenarbeit.)
- 6) a. „Kleider machen Leute“ und „das Kleid macht nicht den Mann.“
b. Der Freund und der Schmeichler.
- 7) Der Ring des Polykrates von Schiller, verglichen mit der Erzählung des Herodot.
- 8) Metrischer Versuch,
a. Laokoons Tod, frei nach Virgil in elegischem Versmass.
b. Odysseus und Nausikaa, nach Homer in Hexametern.
- 9) Die Mannigfaltigkeit des Interesses an der Natur und der verschiedenartige Standpunkt ihrer Betrachtung.
- 10) Warum und wie ist das Alter zu ehren?

Secunda B.

- 1) Vergleich zwischen Franz und Carl v. Moor, nach Schiller.
- 2) Charakteristik Paul Werners nach Lessings Minna von Barnhelm.
- 3) Abendgedanken eines Nachtwächters um $9\frac{1}{2}$ — 10 Uhr.
- 4) Warum verdient Constantin I. den Beinamen „der Grosse“?
- 5) Tapfer ist der Löwensieger, tapfer ist der Weltbezwinger, tapfer, wer sich selbst bezwingt. (Classenarbeit.)

- 6) Jung-gewohnt, alt gethan.
 7) Lob des Wassers.
 8) Warum nimmt das Eisen unter den Metallen den ersten Rang ein?
 9) Wohlthätig ist des Feuers Macht, wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht.
 (Classenarbeit.)
 10) Licht- und Schattenseiten der Landwirthschaft.

In Secunda A im Lateinischen.

- 1) Tarquinii exulis consilia regni recuperandi ad irritum redacta.
- 2) Res a Tullo Hostilio belli domique gestae.
- 3) Res a Pompejo Magno prosperè gestae.
- 4) Catilina eiusque consilia reipublicae perniciosa et interitus.

In Secunda B im Lateinischen.

- 1) Bellum Porsennae.
- 2) Quas res L. Papius Cursor tertio bello Samnitum gesserit, enarretur.
- 3) Roma a Gallis capta.
- 4) Cn. Marc. Coriolanus.

B. Verfügungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg.

Verfügung v. 9. November 1863. Der Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen und Instruction für die Prüfung der Zeichenlehrer wird mitgetheilt. Zu den Aufgaben des Zeichen-Unterrichts auf höhern Lehranstalten gehört ausser der Uebung des Auges und der Hand die Ausbildung des Schönheitssinnes und des ästhetischen Urtheils. Das Freihandzeichnen wird für die wichtigste Uebung erklärt, von der aus der Schüler zum Linearzeichnen übergehen und mit den Elementen der Perspective zeitig bekannt gemacht werden soll.

Vom 31. Dezember 1863. Genauere Erklärung über das Qualifications-Zeugniß eines halbjährigen Secundaners für den einjährigen Freiwilligendienst. Es wird nicht nur die frühere Forderung wiederholt, nach der die Lehrer-Conferenz feststellen soll, ob der halbjährige Secundaner sich gut betragen und das bezügliche Pensum der Secunda sich gut angeeignet, d. h. die Zufriedenheit der Lehrer mit seinem Fleiss und seinen Fortschritten erworben habe, sondern auch hinzugefügt, dass junge Leute auch nach einem längern als halbjährigen Aufenthalte in der Secunda eines solchen Zeugnisses bedürfen. Eine vorzeitige Versetzung solcher Schüler, denen es lediglich um

das Berechtigungs-Attest zu thun ist, aus der Tertia soll durch die gewissenhafte Strenge der Lehrer verhütet werden.

Vom 12. Februar 1864. Ueber Conferenzen der Directoren der Provinz, vom Jahr 1865 ab, im Juni, alle 3 Jahr zu halten. Im Verfolg dieser Verfügung vom 16. Juni. Das Lehrer-Collegium soll Themata zur Berathung für die nächste Direktoren-Conferenz binnen 6 Wochen vorschlagen. Ist geschehen.

Vom 2. Mai. 500 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. werden vom 1. Januar d. J. zur Gründung der achten ordentlichen Lehrerstelle aus Centraifonds bewilligt. Dadurch ist die völlige Trennung der Secunda in 2 Coetus ermöglicht worden, die längst dringendes Bedürfniss geworden war, dessen Befriedigung uns zu ehrerbietigem Danke verpflichtet.

Vom 1. Juni. Erfordernisse für die Zöglinge des höheren Forstfachs. Es muss besonders hervorgehoben werden, dass die Reife als Abiturient von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung und in dem Zeugnis eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik verlangt wird und der Nachweis einer tadellos sittlichen Führung.

Vom 23. Mai. Es soll auf gutes Freihand- und Linearzeichnen gehalten werden. Vergl. Verfügung vom 9. November 1863.

Vom 29. Juni. Vorschriften über die Einführung neuer Schulbücher, um dem zu häufigen Wechsel derselben bei manchen Anstalten vorzubeugen.

Vom 23. Dezember 1863. Die zweite, dritte, vierte, fünfte und siebente ordentliche Lehrerstelle erhalten aus Centraifonds zusammen eine Zulage von 275 Thaler jährlich.

Vom 2. April 1864. Aus den Ueberschüssen der Schulkasse werden 380 Thlr. als Unterstützungen für die Lehrer, 100 Thaler für die Bibliothek und 30 Thlr. zu einem Vogelschaff gewährt. Für die in den letzten Verfügungen der hohen Behörde kundgegebene Fürsorge für die Lehrer sagen wir unsern ehrerbietigsten Dank.

C. Chronik der Anstalt.

Am 2. Oktober 1863 erörterte der Director bei der Entlassung der Abiturienten die Frage, ob und in wie fern unsere Vervollkommnung an unseren Anlagen eine Schranke finde.

Zur Verwaltung der in Aussicht genommenen achten ordentlichen Lehrerstelle wurde zum 1. Oktober 1863 der Schulamts-Candidat Milinowski berufen. Vergl. Verfügung vom 2. Mai d. J.

Der Unterricht erfuhr auch in diesem Schuljahr wie in den früheren Störung durch Abrufung des Oberlehrer Gortzitza in die Kammer der Abgeordneten vom 12. Nov.

1863 bis Ende Januar 1864 und durch den Abgang des Herrn Pelka vom Gymnasium am 1. April. Als Stellvertreter für Beide half auch diesmal der Schulamts-Candidat Skierlo aus. Die Vertheilung der Lectionen unter die Lehrer hat dadurch öfteren Wechsel und der Unterricht selbst wesentliche Beeinträchtigung erfahren. Der fort-dauernd rasche Lehrerwechsel erschwert die Leitung der Anstalt ungemein und ist um so mehr zu beklagen, weil Abhilfe zu schaffen nicht leicht ist.

Der Gymnasiallehrer und Predigtamts-Candidat Pelka hat die siebente und nach Abgang des Herrn Saran die sechste ordentliche Lehrerstelle nur $1\frac{1}{2}$ Jahr vom 1. Oct. 1862 bis 1. April 1864 verwaltet und ist jetzt polnischer Prediger in Königsberg. Als solcher ist er in eine wesentlich verbesserte Stellung gerückt, die wir dem, obgleich tüchtigen und eifrigen Lehrer zu gewähren ausser Stande waren. In die siebente ordentliche Lehrerstelle ist Dr. Laves II. aus Tilsit berufen.

Am 18. Oktober 1863 wurde bei Gelegenheit des 50jährigen Jubiläums der Schlacht bei Leipzig auf dem Turnplatze des Gymnasiums vom Oberlehrer Menzel eine junge Eiche als Jubeleiche gepflanzt. Auf einer besonderen Tafel erhielt sie das Motto: Kraft im Arm und Treue im Herzen. Sie soll für die Jugend eine Mahnung an jene grosse Zeit der Befreiung vom fremden Joche sein, die mit Gott für König und Vaterland kämpfte, und wird der bleibenden Pflege der Jugend gleich den andern Bäumen des Turnplatzes empfohlen. Bei der Einrichtung des Turnplatzes wurden nämlich an der Südseite 15 Bäume gepflanzt, meistens Linden und später an der Westseite einige Birken nachgesetzt, welche mit einer Ausnahme guten Fortgang genommen haben und unsern Zöglingen bei der harten Turnarbeit durch die schon angesetzten Kronen bald den schützenden Schatten gewähren werden.

Am 18. Januar 1864 wurde das Krönungsfest durch einen Sing-, Declamations- und Redeakt gefeiert. Der Director entwarf als Festredner ein Bild vom General v. Scharnhorst, so wie er in den früheren Jahren der Reihe nach an diesem Tage das Leben Yorks von Wartenburg, das des Feldmarschall Blücher, des Bülow von Dennewitz der Jugend zum Vorbild betrachtet hatte.

Am 22. März wurde das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs durch einen Sing-, Declamations- und Redeact gefeiert. Professor Kostka sprach als Festredner über die Verdienste der Hohenzollern für die Verschmelzung der verschiedenen Landestheile zu einem Gesamtstaate, speciell über den Kampf des grossen Churfürsten mit den preuss. Ständen.

Bei der Osternentlassung der Abiturienten sprach der Director von der Reue und zwar von der sittlichen Reue über die Entfremdung von dem ethischen Gesetz so wie von der religiösen über die Entfremdung von Gott.

Als Religionslehrer wird durch Verfügung vom 13. August zum Ersatz für den abegangenen Herrn Pelka zum 1. Oktober der Predigtamts-Candidat Rudolph Conrad Kalanke berufen.

Auf den Antrag des unterzeichneten Directors hat das Königl. Provinzial-Schul-Collegium denselben durch Verfügung vom 9. Juni vom 1. October in Ruhestand versetzt. Beim Ausscheiden spricht der Unterzeichnete gegen die früheren und jetzigen Eltern unserer Schüler für das der Anstalt bisher bewiesene Vertrauen seinen innigen und tiefgefühlten Dank aus. Zum Nachfolger ist durch Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 6. August der bisherige 1. Oberlehrer des Gymnasiums zu Insterburg Dr. Schaper ernannt.

Am 4. September feierten die Lehrer des Gymnasiums mit ihren Familien und einem Theil der erwachsenen Schüler im Anschluss an die Gemeinde das heilige Abendmahl.

Am Ende der Schulzeit findet an einem günstigen Nachmittage ein Preisturnen statt.

D. Statistische Uebersicht.

1) Frequenz der Anstalt. Nach dem vorjährigen Programm betrug die Schülerzahl im September	312
Abgegangen sind bis 2. September	60
	<hr/>
	252
Durch Aufnahme sind hinzugekommen	61
	<hr/>
	Summa 313 Schüler.

Unter den Abgegangenen befinden sich diesmal leider auch einige aus verschiedenen Klassen Verwiesene. Auch haben wir mit Bedauern zu erwähnen, dass uns im Obersecundaner Rudolph Crüger ein guter Schüler durch den Tod entrissen ist.

Gegenwärtig sind in	I.	41 Schüler,
	II a.	34
	II b.	38
	III a.	38
	III b.	44
	IV.	49
	V.	32
	VI.	37
	<hr/>	
		Summa 313 Schüler.

2. Stand des Stipendii Masoviani am 12. August 1864.

Nach dem Programm pro 1863 betrug dasselbe

a. in hypothekarisch à 6% untergebrachten Capitalien 1655 Thlr. — Sgr. — Pf.

b. in der hiesigen Kreissparkasse vorläufig unter- gebracht	68 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.
c. baar in der Kasse	4 — 24 — 1 —
	zusammen 1628 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Dazu sind gekommen:

A. An neuen Beiträgen.

Von Herrn Gymnasiallehrer Kopetsch in Lyck pro 1863—1864	2 Thlr.	
„ Pfarrer Czypulowski in Arys pro 1863	2 „	
„ Oberlehrer Menzel in Lyck „	1 „	
„ Pfarrer Dubois in Gurnen „	1 „	
„ Lieutenant Knorr in Lenkuk „	1 „	
„ Pfarrer Stengel in Szabienen „	2 „	
„ Director Fabian in Lyck „	5 „	
„ Pfarrer Czygan in Rosinsko „	2 „	
„ Oberlehrer Dr. Horch in Lyck „	1 „	
„ Canzleirath Liedtke „ „	2 „	
„ Landrath v. Brandt „ „	2 „	
„ Kr.-Ger.-Rath Velthusen „ „	2 „	
„ Rathmann Doniges „ „	2 „	
„ Kr.-Ger.-Rath Harder „ „	1 „	
„ Pfarrer Langkau „ „	2 „	
„ „ Kuhr in Gonsken „ „	1 „	
Von Madame Kühl in Lyck „	1 „	
„ Gebhard „ „	— „	15 Sgr.
Von Herrn Pfarrer Kendziorra in Turoscheln extra	10 „	
„ Consistorialrath Heinrici in Gumbinnen pro 1863/64	5 „	
Von Frau Director Meyherr in Marggrabowa pro 1863	1 „	
Von Herrn Superintendent Stern „ „	— „	15 „
„ Prediger Kohtz „ „	— „	10 „
„ Kaufmann Eichelbaum „ „	1 „	
„ „ O. Zimmermann „ „	1 „	
„ „ E. Zimmermann „ „	— „	15 „
„ Rendant Schöler „ „	— „	15 „
„ Gutsbesitzer Goullon in Drygallen „ „	1 „	
„ Hauptmann v. Streng „ „	1 „	
„ Kaufmann Seelenbinder „ „	1 „	
„ Domainenpächter Hygenin „ „	1 „	
„ Gutsbesitzer Gottowy in Grabnick „ „	1 „	
„ Landrath v. Hippel in Johannsburg „ „	4 „	
„ Dr. Lublinski „ „	2 „	

Von Herrn Pfarrer Schulz in Johannisburg pro 1863	1	Thlr.	
„ Kaufmann E. Meyer „	1	„	
„ „ Leitner „	1	„	
„ „ Fromberg „	1	„	
„ „ Eger „	1	„	
„ „ Boas Cohn „	1	„	15 Sgr.
„ Dr. Görtz „	1	„	
„ Kreissecretair Vogel „	1	„	
„ Rechtsanwalt Saro „	1	„	
„ Kaufmann Leopold in Bialla pro 1863	1	„	
„ A. Alexander „	2	„	
„ Regierungsrath Steppuhn in Bromberg pro 1863/64	4	„	
„ Dr. Schmidt in Lyck pro 1863	1	„	
„ Lieutenant Contag in Bartossen pro 1863	1	„	
„ Superintendent Merleker in Osterode pro 1863	2	„	
„ Pfarrer Kiehl in Orlowen	1	„	
„ „ Gayk in Schimonken pro 1863/1864	2	„	
„ „ Bolle in Ortelsburg pro 1863	1	„	
„ Eisenbahnbauinspector Vogt in Aachen extra	10	„	
„ Professor Kostka in Lyck extra	2	„	
„ Prediger Skrzeczka in Kallinowen pro 1864	1	„	
„ Pfarrer Skrodzki „	3	„	
Von Madame Andreae in Johannisburg	1	„	
Von Herrn Oberlehrer Gortzitza in Lyck	2	„	
„ Divisionsprediger Saran in Königsberg	1	„	
„ Gymnasiallehrer Kuhse in Lyck	1	„	
„ Prediger Dziobek in Mirunsken	—	„	10 Sgr.
„ Pfarrer Schütz „	—	„	10 „
„ „ Rhein in Eckertsberg	1	„	
„ Gutsbesitzer Szomasko in Neu-Wosnitzen pro 1864	1	„	
Summa der Beiträge	104	Thlr. 15 Sgr.	— Pf.
Dazu B. Hypotheken- und Sparkassen-Zinsen	95	„ 3 „ 9	„
Also neue Einnahme	204	Thlr. 18 Sgr.	9 Pf.
Davon geht ab die Ausgabe:			
A. An Stipendien	75	Thlr. — Sgr. — Pf.	
B. Verwaltungskosten und Porto	8	„ 21 „ 3	„
Es gehen also ab zusammen	83	Thlr. 21 Sgr.	3 Pf.
bleibt	120	Thlr. 27 Sgr.	6 Pf.
Dazu der Bestand nach Programm pro 1863	1628	„ 2 „ 6	„
mithin Bestand am 12. August 1864	1749	Thlr. — Sgr. — Pf.	

Hiervon sind hypothekarisch à 6 % angelegt	1555 Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
In der hiesigen Kreisspar-Kasse	. . . 188	≈	3	≈	2
Baar in der Kasse 5	≈	26	≈	10
			<hr/>		
			wie vorher 1749 Thlr. — Sgr. — Pf.		

Unsere 3 Stipendien zu 25 Thlr. haben in diesem Jahre zum zweiten Male erhalten der Primaner Riech und die Secundaner Hassenstein und Freyer. Wir danken den Wohlthätern für die dem Gymnasium überwiesenen Gaben aufs freundlichste und bitten sie angelegentlich, in ihrem Wohlwollen gegen die Anstalt nicht zu ermüden. Sie werden erkennen, welchen Segen ihre in jährlichen Beiträgen nicht drückenden Gaben schon zur Folge haben, indem das dadurch gewonnene Capital bald die Stiftung des 4. Stipendiums ermöglichen und die Zeit nicht fern sein wird, in der an die Erhöhung der Stipendien wird gedacht werden können. Auch werden sie an der bisherigen Austheilung derselben wahrgenommen haben, dass stets tüchtige Schüler zu Stipendiaten ausgewählt worden sind. Es wäre wünschenswerth, wenn für manche zum Theil in weitere Ferne Verzogene neue Beitragende Ersatz gewähren möchten.

3. Lehrerbibliothek. Als Geschenke haben wir in diesem Jahr vom Königlichen Ministerium mit Dankbarkeit in Empfang genommen: Hippolytus Romanus und Titus Bostrenus von Dr. de Lagarde als Geschenk des Herausgebers, Fortsetzungen von Vormbaums Schulordnungen und Welkers alten Denkmälern.

Vom Verfasser haben wir Hollenbergs biblisches Lesebuch zum Geschenk erhalten, eben so Blechs Grammatik der hebr. Sprache vom Verleger Anhuth in Danzig und Knebels franz. Schulgrammatik, 11. Aufl. vom Verleger Bädeker in Koblenz, vom Verleger Teubner in Leipzig Heinrichens lat.-deutsches Wörterbuch. Auch für diese Geschenke sagen wir unsern freundlichsten Dank.

Aus den Mitteln der Anstalt wurden angeschafft: Philologus von Leutsch, 20. Jahrgang, Dorners Entwicklungsgeschichte der Lehre von der Person Christi in den ersten 4 Jahrhunderten in 2 Bänden, Fix Euripidis fabulae. Paris 1857, Wetzstein Reisebericht über Hauran und die Trachonen, Häussers deutsche Geschichte in 4 Bänden, Harpocratonis Lexicon in 2 Bänden, Fix Territorialgeschichte des brandenburg-preuss. Staats, Hopf und Paulsiek deutsches Lesebuch in 4 Bänden, Meinekes Sophocles Oedipus Colon., Dindorfii Xenophontis Memorabilia, Exped. Cyri, Institutio Cyri, historiae, Clebsch Theorie der Elasticität fester Körper, Nägelsbachs homerische Theologie von Autenrieth, Hyperidis orationes ed. Schneidewin, Preller ausgewählte Aufsätze der Alterthumswissenschaften von Köhler, Overbeck Geschichte der griechischen Plastik in 2 Bänden, Wiedemann Lehre vom Galvanismus in 2 Bänden, Bergk poëtae Cyrici, Welkers epischer Cyclus, Ritteri Tacitus in 2 Bänden, Salmon analytische Geometrie der Kegelschnitte, übersetzt von Fiedler,

Marquardt röm. Privatalterthümer, P. Lange theoretisch-homiletisches Bibelwerk in 12 Bänden, Rose Aristoteles Pseudepigraphus, Sismondi histoire des republicques italiennes du moyen age in 16 Bänden.

4. Auch die Schülerbibliothek und Freibüchersammlung sind aus den Mitteln der Anstalt vermehrt worden.

Die letztere hat von einem früheren Schüler des Gymnasiums als Geschenke erhalten 21 Bändchen Schulbücher, meistens Classiker, wie Theile von Livius, Cicero, Tacitus, Ovid, Isocrates, Homer, Sophocles, Xenophon, Thucydides, Herodot, Quinctilian etc., die wir freudig in Empfang genommen haben, um sie als Freibücher zu verwenden.

5. Zur Universität wurden zu Ostern d. J. 9 mit dem Zeugniß der Reife entlassen, darunter 3 vom mündlichen Examen dispensirt. Zu Michaelis werden 7 entlassen, darunter 5 vom mündlichen Examen dispensirt.

Namen der Abiturienten.	Geburtsort.	Alter.	Jahre im Gymn.	Jahre in I.	Studium.	Universität.
172. Theod. v. Gizycki	Friedrichshoff	22 $\frac{1}{2}$	10	2 $\frac{1}{2}$	unbestimmt	unbestimmt
173. Louis Dembowski	Werder	21 $\frac{3}{4}$	6	2 $\frac{1}{2}$	Medizin	Berlin
174. Bernhard Suřminski	Fürstenwalde	21	6 $\frac{1}{2}$	2	Medizin	Königsberg
175. Eduard Kaulbach	Marggrabowa	20 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{1}{2}$	2	Theologie	do.
176. Heinrich Bylda	Gr. Rosinsko	18 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	2	unbestimmt	unbestimmt
177. Otto Gortzitza	Lyck	18 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	2	Philologie	Königsberg
178. Otto Eckert	Poppiollen	18	6 $\frac{1}{2}$	2	unbestimmt	unbestimmt
179. Otto Reimer	Angerburg	21 $\frac{1}{2}$	4	2	Jura und Cameralia	Königsberg
180. Alfred Ulrich	Carve i. d. Mark	22	1	2	Theologie	Bonn
181. Otto Schulz	Angerburg	22	8	2 $\frac{1}{2}$	unbestimmt	unbestimmt
182. Johannes Frölke	Johannisburg	19 $\frac{3}{4}$	6	2	Theol. u. Philologie	Königsberg
183. Richard Stobbe	Rogallicken	17 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	2	Medizin	Berlin
184. Arno Hillmann	Nordenthal	20	9 $\frac{1}{2}$	2	Jura und Cameralia	do.
185. Moritz Mariak	Bärenwinkel	18	9	2	unbestimmt	unbestimmt
186. Hermann Kob	Ostrocollen	18 $\frac{1}{2}$	9	2	Theol. u. Philologie	Königsberg
187. Martin Mendrzyk	Lötzen	19 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$	2	Medizin	unbestimmt

E. Öffentliche Prüfung. Schluß. Beginn des neuen Cursus.

Am Montag den 26. September Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittags von 2—4½ Uhr öffentliches Examen der fünf untern Classen von Sexta bis Obertertia.

Dienstag den 27. September von 9 — 12 Uhr Examen der drei obern Classen Unter- und Obersecunda und Prima.

Nachmittags um 3 Uhr letzte feierliche Abiturienten-Entlassung des unterzeichneten Directors.

Mittwoch den 28. September Zeugniss-Ausheilung, Versetzung und Schluß auf 2 Wochen.

Donnerstag den 13. October Beginn des neuen Schulcursus mit Einführung des neuen Directors Herrn Dr. Schaper um 9 Uhr.

Fabian.

Nummer	Name	Geburtsort	Alter im Jahr	Jahre in d. Gym.	Studium	Examen
167.	Martin Meißner	Leipzig	16 1/2	3	Medizin	bestanden
168.	Hermann Köp	Großschönau	16 1/2	3	Theol. u. Philologie	bestanden
169.	Norix Herzig	Strehlitz	16 1/2	3	Theol. u. Naturwiss.	bestanden
170.	Arno Hübner	Wachwitz	16 1/2	3	Theol. u. Naturwiss.	bestanden
171.	Richard Müller	Wachwitz	17 1/2	3	Medizin	bestanden
172.	Leopold Kötter	Leipzigerberg	16 1/2	3	Theol. u. Philologie	bestanden
173.	Carl Scholz	Leipzigerberg	16 1/2	3 1/2	bestanden	bestanden
174.	Adolf Ehrlich	Leipzig	16 1/2	3	bestanden	bestanden
175.	Otto Reimer	Leipzig	16 1/2	2	Philologie	bestanden
176.	Otto Reimer	Leipzig	16 1/2	1	Theol. u. Naturwiss.	bestanden
177.	Carl Reimer	Leipzig	16 1/2	2	bestanden	bestanden
178.	Carl Reimer	Leipzig	16 1/2	2	bestanden	bestanden
179.	Carl Reimer	Leipzig	16 1/2	2	bestanden	bestanden
180.	Carl Reimer	Leipzig	16 1/2	2	bestanden	bestanden
181.	Carl Reimer	Leipzig	16 1/2	2	bestanden	bestanden
182.	Carl Reimer	Leipzig	16 1/2	2	bestanden	bestanden
183.	Carl Reimer	Leipzig	16 1/2	2	bestanden	bestanden
184.	Carl Reimer	Leipzig	16 1/2	2	bestanden	bestanden
185.	Carl Reimer	Leipzig	16 1/2	2	bestanden	bestanden
186.	Carl Reimer	Leipzig	16 1/2	2	bestanden	bestanden
187.	Carl Reimer	Leipzig	16 1/2	2	bestanden	bestanden